

Ordnung der Welt als „Gesetz“ und den ihm entsprechenden Ablauf der Welt als „Gesetzmäßigkeit“ zu bezeichnen.

Aus dem Sinnbereiche des Rechts und der Religionen ist der Ausdruck dann in die philosophische Sprache übergegangen, um damit die verbindliche Sittennorm mit der Würde der Unverletzlichkeit zu bekleiden: die Gebote der Sittlichkeit heißen bei Kant<sup>116</sup> Gesetze, weil sie „dem Willen kein Belieben in Ansehung des Gegenstands frei“ lassen.

Zu einem naturwissenschaftlichen Fachausdruck wird das Wort „Gesetz“ in der Zeit, als man noch an die „Gesetzmäßigkeit“ der Natur, das heißt an einen in der Natur sich auswirkenden göttlichen Plan, glaubte. Als dann dieser Glaube abhanden kam, als man die Natur „entgötterte“, als man auf jede Annahme einer Gesetzmäßigkeit in der Natur verzichtete, ist — aus alter Gewohnheit — der Ausdruck „Gesetz“ weiter verwandt worden, obwohl er allen Sinn verloren hatte: man brauchte ihn jetzt, um etwas völlig anderes, als er früher bezeichnete, damit auszudrücken, nämlich Formeln, in die man Erfahrungssätze faßte, also „Regeln“. Es gab von nun an zwei grundverschiedene Bedeutungen des Wortes „Gesetz“: Rechts-, göttliches, Sitten-Gesetz einerseits und Naturgesetz andererseits, die nicht mehr miteinander zu tun haben als das Schloß am Meer und das Schloß an der Tür, die auch beide denselben Namen tragen.

Auf die Kulturvorgänge und mit besonderer Vorliebe die Wirtschaft ist dann das Wort in seiner doppelten Bedeutung weiter übertragen worden: die richtende Nationalökonomie nahm den Begriff des „Gesetzes“ auf in seiner ursprünglichen Bedeutung, die ordnende Nationalökonomie in seiner Bedeutung als Naturgesetz.

Die richtende Nationalökonomie hat, wie ich zu zeigen versucht habe, eine Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft angenommen, die sie in ihrer Blütezeit religiös verankerte, um dann später, als mit dem Gottesglauben der Glaube an eine göttliche Welt- (und Wirtschafts-) ordnung gefallen war, einen planmäßigen Ablauf der Geschichte auf eine sehr mysteriöse „Naturgesetzmäßigkeit“ zu begründen. In diesem

<sup>116</sup> Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. 2. Abschnitt.